

Satzung des Vereins „Fotobus e.V.“

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2018 in Dortmund)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Fotobus e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- 1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung von Kunst und Kultur
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Produktion und die Betreuung von studentischen Ausstellungen und kulturellen Projekten auf Fotofestivals, in Museen, Galerien oder im öffentlichen Raum.
 - b) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsreisen zur Realisierung von wissenschaftlichen Projekten sowie Kooperationsprojekten mit Partnerhochschulen im In- und Ausland. Außerdem durch die Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen zur Fotografie.
 - c) Die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Exkursionen mit Studierenden zu wissenschaftlichen Symposien, Tagungen, Fachmessen, Fotofestivals, Filmfestivals, Ausstellungen und Workshops im In- und Ausland mit einem vom Verein unterhaltenen Bus. Außerdem durch die bevorzugte Vergabe von Exkursionsplätzen an finanziell benachteiligte Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und Studierende mit einer Behinderung.
- 2.2. Der Verein verfolgt uneingeschränkt und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung der soziokulturellen Bildung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Erfüllung seiner Aufgaben und zur Realisierung seiner Projekte.

§3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Jahresmitgliedsbeiträge
- b) Behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen
- c) Öffentliche Förderungsmittel
- d) Zuwendung dritter Personen oder Institutionen
- e) Fördermitgliedschaften
- f) Spenden und Stiftungen

§4 Verwendung der Vereinsmittel

- 4.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies dulden.
- 4.2. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

5. 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen.
5. 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. 4. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine Austrittserklärung erfolgen, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
5. 5. Ferner kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens beendet werden. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das innerhalb eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6. 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und seine Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse mit zu tragen.
6. 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. 3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, aber kein Stimmrecht.
6. 4. Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes bei der Beschlussfassung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist statthaft, wobei eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. So vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.

§7 Vereinsorgane

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

8. 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder auf begründetes schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden.
8. 2. Eine Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Einladung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladungen erfolgen an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes und können auch per E-Mail erfolgen.
8. 3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte oder geänderte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt zu geben hat. Vorschläge des Vorstandes auf Änderung der Satzung sollen der Einladung mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn mitgeteilt worden sein. Dies gilt auch für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung.
8. 4. Die Versammlung leitet die/der Vorsitzende des Vorstandes oder bei deren/dessen Verhinderung ihr/e Stellvertreter/in.
8. 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die von ihr/ihm benannte Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen.
8. 6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Bestellung eines Rechnungsprüfers; Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - c) Die Genehmigung des Haushaltsplanes nach Beschlussfassung durch den Vorstand
 - d) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
- g) Die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen

§9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 9.2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 9.3. Bei Stimmgleichheit wird neu gewählt, wird bei der zweiten Wahl das gleiche Ergebnis erzielt, entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- 10.2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 10.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Alle sind jeweils einzeln unterschreibungsberechtigt und können die Belange des Vereins vertreten.

§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahlen vorgenommen hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen und Nachberufungen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 12.2. Ihm obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwendung von Mitteln. Zur Entscheidungsfindung sind die Empfehlungen der Ausschüsse einzuholen.
- 12.3. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beauftragen.
- 12.4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
- 12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 2/3 des gesamten Vereinsvorstandes anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einer Zusammenkunft bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Vereinsvorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§13 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Er ist für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Er hat den Jahresabschluss zum Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 15.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 16 Unwirksamkeit von Beschlüssen

- 16.1. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registriergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung in das Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der geschäftsführende Vorstand beschließen bzw. anmelden.
- 16.2. Sollten Änderungen der Satzung unwirksam werden oder nichtig sein, so bleiben hiervon die übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.